

2. Individualbeschwerdeverfahren gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG

Der Staatsgerichtshof hat nach Art. 18 bis 23 StGHG vorzugehen, wenn er erkennt, dass der Beschwerdeführer durch ein Gesetz, eine Verordnung oder einen Staatsvertrag in einem seiner verfassungsmässig gewährleisteten Rechte oder in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat (Art. 15 Abs. 2), unmittelbar verletzt ist. Er hat demnach in diesem sogenannten Individualantragsverfahren¹⁴² den Urteilsspruch gleich wie im Normenkontrollverfahren zu fassen.¹⁴³

Eine Entscheidung dieser Art ist, soweit ersichtlich, bisher nicht ergangen, so dass nicht auf eine Praxis des Staatsgerichtshofes zurückgegriffen werden kann.¹⁴⁴

3. Gesetzesprüfungsverfahren gemäss Art. 18 und 19 StGHG

a) Aufhebung und Feststellung der Verfassungswidrigkeit

aa) Inhalt

Erkennt der Staatsgerichtshof, dass ein Gesetz oder einzelne seiner Bestimmungen mit der Verfassung unvereinbar sind, hebt er das Gesetz oder die betreffenden Bestimmungen auf (Art. 19 Abs. 1). Sind das Gesetz oder einzelne seiner Bestimmungen bereits ausser Kraft getreten, stellt er deren Verfassungswidrigkeit fest (Art. 19 Abs. 2)¹⁴⁵.

obwohl das neue Staatsgerichtshofgesetz mit Art. 54 ebenfalls eine Bestimmung zur Bindungswirkung enthält. Ausführlich zur Bindungswirkung nach Art. 54 StGHG hinten S. 840 ff.

142 Siehe zum Begriff vorne S. 144 f. und S. 584 f.

143 Zu diesen sogleich.

144 Bei StGH 2007/21 handelt es sich um einen Beschluss vom 14. Mai 2007, der die Individualbeschwerde zurückgewiesen hat.

145 Siehe dazu aus der Praxis StGH 2004/60, Urteil vom 9. Mai 2005, LES 2/2006, S. 105 und StGH 2004/14, Urteil vom 9. Mai 2005, nicht veröffentlicht, S. 1 und 25. Im Unterschied zur österreichischen Rechtslage (Art. 139 Abs. 4 und 140 Abs. 4 B-VG) schliessen Art. 19 Abs. 2 und 21 Abs. 2 StGHG auch die Einleitung eines abstrakten Normenkontrollverfahrens hinsichtlich bereits ausser Kraft getretener Rechtsvorschriften nicht aus. Siehe dazu für Österreich Berka, S. 292, Rz. 1084.